

5/SN-48/ME 1 von 15



**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

7 26. MÄRZ 1984 1984-03-28 Fromer
---

*Dr. Bauer*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

259/84/Dr.G/K

27.3.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes  
1984 (früher 1982)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 26.1.1984, GZ 318.002/8-II 1/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1984 (früher 1982) mit der Bitte um Kenntnissnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:  
i.V.

*A. Baum*



Beilagen

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das  
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

318.002/8-II 1/83 26.1.1984

259/84/Dr.G/K

27.3.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes  
1984 (früher 1982)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 26.1.1984, GZ 318.002/8-II 1/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I

Zu Z. 01 (§ 19 lit. b):

Durch die Anfügung des vorgesehenen Abs. 5 im § 19 StGB wird die strafrechtliche Haftung für Geldstrafen wirtschaftlich über die Täterschaft im Sinne des § 12 hinaus auf die Eigentümer eines Unternehmens ausgedehnt, wenn diese, ausgenommen, sie sind selbst durch die strafbare Handlung Verletzte, die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung nicht angewendet haben.

Diese Bestimmung wird in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten und steht in Widerspruch zu dem Motiv der Entlastung der Gerichte bei den Änderungen der §§ 127 und 142 StGB. Bei juristischen Personen handelt der Eigentümer durch seine Organe; daher muß bei diesen die Sorgfaltsverletzung den Organen vorwerfbar sein.

Die Eigentümer könnten nur dann eine solche Sorgfalt zur Verhütung von Wirtschaftsdelikten verletzen, wenn sie entweder die Innenrevision vernachlässigen oder nicht vertrauenswürdige Personen zu leitenden Angestellten bestellen. Die Innenrevision kann aber nur Unregelmäßigkeiten und strafbare Verhaltensweisen aufdecken, aber nicht verhindern. Sie könnte höchstens eine Art generalpräventive Wirkung haben.

Würden die Eigentümer bei der Bestellung leitender Angestellter neben der konkreten Eignung noch eine mögliche latente Neigung zu strafbaren Handlungen solcher Personen zu prüfen haben, wären sie dabei überfordert. Sie haben weder die Möglichkeit zu einer lückenlosen Information über das bisherige Verhalten, noch zu einer solchen über das soziale Umfeld des Angestellten.

Es stellt sich auch die Frage, welche Sorgfalt ist objektiv und subjektiv zur Verhütung derartiger strafbaren Handlungen zumutbar? Hier ist doch zunächst Voraussetzung, daß überhaupt eine bereits zumindest vorbereitete strafbare Handlung erkennbar ist. Erkennt der Eigentümer ein derartiges Verhalten seines leitenden Angestellten, wird er selbst einer Tatbeteiligung im Sinne des § 12 StGB nahe sein. In diesem Falle trifft ihm dann ein strafrechtlicher Schuldvorwurf und es bedarf keiner Haftung.

Durch die vorgesehene Haftung würde die wirtschaftliche Wirkung des angedrohten Übels der Strafe von natürlichen auch auf juristische Personen ausgedehnt werden.

Bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften), aber auch bei Unternehmen der öffentlichen Hand würden Personen (wie Aktionäre und Gesellschafter einer GmbH usw.) wirtschaftlich von der Haftung getroffen werden, denen keine Sorgfaltsverletzung vorzuwerfen sein wird und die keinen Nutzen aus der Straftat gezogen haben. Darum ist die vorgesehene Änderung auch rechtspolitisch verfehlt.

Der Hinweis auf ähnliche Bestimmungen der §§ 28 FinStrG und 35 MedienG ist nicht überzeugend.

Die abgabenrechtliche Offenlegungspflicht trifft den Unternehmer, also letztlich den Eigentümer. Sie wird vorwiegend durch unrichtige Abgabenerklärungen verletzt und verkürzt Abgabenverbindlichkeiten des Eigentümers. Hier ist rechtspolitisch zu verstehen, daß der Eigentümer bei einem sorgfaltswidrigen Verhalten, das finanzstrafrechtlich noch nicht als Schuldvorwurf gegen ihn gewertet werden kann (wie etwa Überwachungsverschulden), haften soll, da er idR Schuldner oder Haftender für verkürzte Beträge ist, obwohl auch hier der Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld" durchbrochen würde.

Auch den Eigentümern der Medien kann eine erhöhte Sorgfalt und Haftung für bestimmte strafbare Handlungen ihrer leitenden Angestellten zugemutet werden, da sie wirtschaftlich die Informationen, die sie kolpotieren, verwerten.

Für den Bereich der Tatbilder des Strafgesetzbuches ist aber eine Haftung der Eigentümer für strafbare Handlungen ihrer leitenden Angestellten abzulehnen; zuletzt schon deswegen, da eine Ersatzfreiheitsstrafe bei Einbringlichkeit der Geldstrafe beim Eigentümer nicht vollzogen wird. Den Täter trifft daher die Strafe dann nicht, wenn der haftende Eigentümer zahlt. Diese absurde Auswirkung wurde sicherlich neben den anderen Gegenargumenten nicht ausreichend überdacht. Aus diesen Gründen schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vor, den Abs. 5 im § 19 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Zu Z. 3 (§ 127 Entfall des Absatzes 2):

Durch diese Änderung sollen die höheren Strafandrohungen für Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahl entfallen. Diese "Privilegierung" der Diebe gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist angesichts der Zunahme der Eigentumsdelikte unverständlich.

Die aufgezeigten verfahrensrechtlichen Probleme sollten eher durch Änderung von Zuständigkeitsbestimmungen gelöst werden, als durch eine Milderung der Höchststrafen, zumal ansonsten zu Recht Strafvverschärfungen bei anderen Delikten vorgesehen sind. Die Belastung des Beschuldigten mit einem durch das Gerichtshofverfahren verbundenen höheren Aufwand sollte aus Gründen der Generalprävention nicht als Argument für diese Änderung strapaziert werden.

Sollten die Zuständigkeitsfragen tatsächlich ein derartiges Gewicht haben und wären sie verfahrensrechtlich nicht in gangbarer Weise zu lösen, so sollte bei den Tatbildern des Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls im Abs. 2 zumindest für den Strafrahmen bis zu sechs Monaten eine Mindeststrafe von etwa drei Monaten vorgesehen werden.

Zu Z. 5 (§ 159 Abs. 2):

Die vorgesehene Einschränkung der Strafbarkeit der fahrlässigen Krida ist abzulehnen. Dadurch würde nämlich der für eine Marktwirtschaft so notwendige Gläubigerschutz aufgeweicht werden.

Bei Vorliegen der Konkursvoraussetzungen (§§ 66 u. 67 KO), das sind Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, hat der Schuldner (oder haben seine organschaftlichen Vertreter) gem. § 69 KO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) den Konkurs (oder das Vorverfahren oder den Ausgleich) anzumelden.

Es kann nicht die Aufgabe großer Unternehmungen (auch nicht der verstaatlichten Wirtschaft) und deren Manager sein, betriebswirtschaftliche fundamentale Grundsätze, insbesondere Fragen der Grenzen der Fremdfinanzierung zu Gunsten von gesamtwirtschaftlichen, arbeitsmarkt-, regional- und strukturpolitischen Zielsetzungen zu vernachlässigen.

Wenn diese Grundsätze verwirklicht werden, wäre den Gläubigern zu raten, solchen Unternehmen keinen Kredit einzuräumen. Die Kreditwirtschaft kann nur so lange funktionieren, als der Gläubigerschutz nicht abgeschwächt wird.

Sollten tatsächlich betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen mit gesamtwirtschaftlichen konkurrieren, muß der Eigentümer der verstaatlichten Wirtschaft rechtzeitig (im Sinne des § 69 KO) für Lösungen (wie Haftungsübernahmen etc.) sorgen, damit die Gläubiger nicht geschädigt werden können.

Struktur- oder Arbeitsmarktpolitik dem Management von Großunternehmen zu Lasten der Gläubiger durch strafrechtliche Entschuldigungstatbestände zu ermöglichen, ist absurd.

Mit einer derartigen Bestimmung könnte leicht einer verfehlten Arbeitsmarktpolitik Schützenhilfe geleistet werden, indem die wirtschaftsschädliche Fortführung nicht mehr lebensfähiger Betriebe strafrechtlich entschärft wird und dies nicht nur bei der verstaatlichten Wirtschaft, sondern bei allen Unternehmen.

Welcher Richter ist imstande zu beurteilen, ob derartige wirtschaftspolitische Verzögerungen einer Insolvenz vorwerfbar sind oder nicht? Der Gesetzgeber würde die Richter mit dieser Bestimmung sehr überfordern, daher steht die vorgeschlagene Änderung auch der angestrebten Entschärfung der Überlastung der Richter entgegen.

Außerdem können die Strafgerichte diesen vorgeschlagenen Entschuldigungstatbestand nicht auf die Organe der verstaatlichten Wirtschaft einschränken. Dem Gesetzgeber ist dies aus rechtsstaatlichen Grundsätzen verwehrt.

Derartige Probleme können nur politisch im Rahmen der handels- und insolvenzrechtlichen Normen gelöst werden und es können Handlungsweisen, die sonst strafbar wären, nicht durch getroffene (richtige oder unrichtige) wirtschaftliche Überlegungen entschuldigt werden.

Diese Bestimmung muß daher von einer den Grundsätzen ordentlicher Kaufleute verbundenen Wirtschaft entschieden abgelehnt werden.

Zu Art. VIII (Finanzstrafgesetz):

Auf Seite 44 der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf äußert das BMJ die Ansicht, daß über die Anpassung der Wertbeträge an die Geldwertentwicklung hinaus derzeit keine weiteren Fassungsverschlüsse unterbreitet werden, sondern die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens abgewartet werden sollen.

Im Hinblick darauf gestattet sich die Kammer, eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten, die im Zuge der Novelle zum Finanzstrafgesetz 1975 noch nicht berücksichtigt worden sind, sowie solche Vorschläge, die aus der Praxis und der Rechtsentwicklung abgeleitet werden.

Nicht zuletzt verweist die Kammer auf die Debatte bei der Verabschiedung der FinStrG-Novelle 1975 im Plenum des Nationalrates, bei der auch der damalige Bundesminister für Finanzen die Notwendigkeit einer weiteren Novellierung des FinStrG erwogen hat (StenProt NR 13. GP, 13887).

Abgrenzung verwaltungsbehördliches-gerichtliches  
Finanzstrafverfahren

In den Erläuterungen zum Entwurf wird der wiederholt vorgetragene Wunsch von in Finanzstrafsachen tätigen Richtern und Staatsanwälten erwähnt, Finanzstrafsachen zur Gänze den Finanzstrafbehörden zu übertragen. Das BMJ glaubt aber diesem Wunsch deshalb nicht näher treten zu können, weil das Finanzstrafgesetz neben Geldstrafen "mit gutem Grund" auch Freiheitsstrafen "bis zum Ausmaß von mehreren Jahren" vorsieht. Die Verhängung von Freiheitsstrafen anderen Behörden als Gerichten zu übertragen, würde mit Wortlaut und Sinn der MRK nicht vereinbar sein.

Die Richtigkeit dieser Aussagen an den derzeit geltenden Freiheitsstrafdrohungen und den damit gemachten Erfahrungen überprüft, führt nach Ansicht der Kammer zu folgendem Ergebnis:

Die bei Abgabenhinterziehung iS § 33 FinStrG angedrohte Freiheitsstrafe ist mit einem Jahr begrenzt. Gemäß § 15 Abs. 2 FinStrG ist sie nur dann zu verhängen, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Finanzstrafbehörde darf gemäß Abs. 3 leg.cit. eine Freiheitsstrafe nur bis zum Höchstausmaß von 3 Monaten festsetzen.

Die mit einem ganz anderen Unrechtsgehalt versehenen Tatbilder der §§ 35 bis 48 FinStrG sehen bei Vorliegen erschwerender Umstände maximal eine Freiheitsstrafdrohung bis zu 2 Jahren (z.B. Bandenschmuggel und bewaffneter Schmuggel) vor; bei einem zweimaligen Rückfall iS § 41 FinStrG erhöht sich die Strafdrohung auf maximal 3 Jahre. "Die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zum Ausmaß von mehreren Jahren", wie in Seite 43 des Begutachtungsentwurfes formuliert ist, ist daher nur auf Delikte mit besonderem Unrechtsgehalt und da nur im Bereiche des Schmuggels zutreffend.

Dem BMJ und dem BMF müssen Statistiken vorliegen, in welchem Ausmaß überhaupt Freiheitsstrafen gemäß § 33 FinStrG von Gerichten verhängt worden sind und welche Tatbestände diesen Strafen zugrunde gelegt worden sind.

Die Kammer verkennt nicht die Notwendigkeit, schwere Finanzvergehen mit Freiheitsstrafe zu bedrohen. Deshalb soll auch an der Zweiteilung des Strafverfahrens festgehalten aber der gerichtlichen Zuständigkeit nur Tatbestände der §§ 35 bis 48 FinStrG iS der im Entwurf vorgesehenen Abgrenzungskriterien zugewiesen werden. Alle anderen Finanzvergehen sollen aber ohne Rücksicht auf den strafbestimmenden Wertbetrag in die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallen.

Die vom BMJ im Zusammenhang mit der MRK geäußerten Bedenken könnten dahin ausgeräumt werden, daß eine Ersatzfreiheitsstrafe iS § 20 FinStrG nur von einem Spruchsenat (Berufungssenat) festgesetzt werden kann und daß § 15 FinStrG über die Festsetzung von Freiheitsstrafen für das finanzbehördliche Strafverfahren überhaupt entfällt.



Bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuches war eine der Leitlinien, von kurzen Freiheitsstrafen überhaupt abzusehen. Der Kammer war es schon von jeher unverständlich, warum diese Leitlinie bei der letzten Novellierung des Finanzstrafgesetzes, die zeitlich unmittelbar an die Verabschiedung des Strafgesetzbuches angeschlossen hat, nicht verwirklicht worden ist.

Der von der Kammer unterbreitete Vorschlag würde auch die folgende Diskriminierung des üblichen Täters eines Finanzdeliktes (Abgabenhinterziehung) beseitigen:

Gemäß § 196 a FinStrG obliegt bei Gerichtszuständigkeit die Hauptverhandlung und Urteilsfällung dem Schöffengericht. Im Regelfall ist das Schöffengericht gemäß § 13 Abs. 2 StPO nur dann zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren angedroht ist. Beim Einbruchsdiebstahl iS § 129 Z. 1 bis 3 StGB erhöht sich die Strafdrohung sogar auf 5 Jahre. Wie erwähnt, ist nach geltendem Recht die Freiheitsstrafdrohung gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG nicht höher als 1 Jahr; sie kann sich beim Rückfall iS § 41 FinStrG auf maximal 1 1/2 Jahre erhöhen. Nicht einmal der zweimalige Rückfallstäter des Bandenschmuggels oder des bewaffneten Schmuggels ist mit einer Höchststrafe von mehr als 3 Jahren bedroht.

Demnach ist kein Delikt des Finanzstrafgesetzes mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden, die 3 Jahre übersteigt. Trotzdem muß nach geltendem Recht ein Schöffensenat entscheiden.

Beschweren sich schon Richter und Staatsanwälte darüber, daß ihnen die Materie der Finanzdelikte zu schwierig ist, so ist es unverständlich, daß man Laienrichter, die üblicherweise kaum die entsprechende Sachkenntnis besitzen, mit den Schwierigkeiten eines Finanzvergehens befaßt. Es muß als seltener Ausnahmefall gelten, wenn ein Schöffe überhaupt in der Lage ist, den Sachverhalt im vollen Umfang zu erkennen und den Unrechtsgehalt der Tat zu würdigen.

Dazu kommt weiters, daß das Schöffengericht die einzige Sachverhaltsermittlungsinanz ist und im Rechtszug nur mehr die rechtliche Würdigung des Urteils geprüft werden kann. Würden Finanzverfahren nach den normalen Zuständigkeitsregeln für Strafgerichte geahndet werden, würde ein Rechtszug sichergestellt sein, in dem die Rechtsmittelinstanz auch eine Sachverhaltsprüfung vornehmen könnte.

Der im Zusammenhang mit der Finanzstrafgesetznovelle gemachte Einwand des BMJ und des BMF, die Zuständigkeit der Schöffengerichte habe den Vorteil, daß infolge des Rechtszuges an den OGH eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Finanzstrafangelegenheiten für ganz Österreich erreicht werden könne, ist nach Ansicht der Kammer nur theoretisch haltbar.

Für die vorgeschlagene Änderung der Kompetenzen sprechen auch die nachstehend angeführten gewichtigen Gründe:

1. Die mit den Spruchsenaten und Berufungssenaten gemachten Erfahrungen rechtfertigen die Forderung, auch schwere Abgabenverkürzungen von den Spruchsenaten ahnden zu lassen. Die Richter haben Abstand zur Finanzverwaltung und sehen in ihrer Praxis auch vielfach die schweren Unzulänglichkeiten des Abgabenverfahrens und diverser Vorverfahren. Im Spruchsenat ist ein von der Interessenvertretung des Beschuldigten entsendeter Beisitzer Mitglied.
2. Der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, vor dem Spruchsenat (Berufungssenat) ohne Einschränkung zu verteidigen. Im gerichtlichen Verfahren kann er nur als Helfer der Verteidigung fungieren.
3. Die von der Kammer schon früher in diesem Zusammenhang aufgezeigten und gerügten Übergriffe wurden größtenteils durch Gerichte "gedeckt".

4. Durch Gerichte gedeckte Übergriffe sind der politischen Kontrolle durch das Parlament und der Einflußnahme durch den Justizminister entzogen. Das gilt nicht für finanzstrafbehördliche Übergriffe.
5. Die so zu sehende Verstärkung der Kompetenz der Finanzbehörde soll durch die ebenfalls vorgeschlagene Forderung gemildert werden, daß Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen nicht mehr von einem Finanzbeamten, sondern vom Vorsitzenden des zuständigen Spruchsenates ausgesprochen werden dürfen.

Würden die Finanzvergehen nach § 33 (und selbstverständlich auch § 34) FinStrG in der ausschließlichen Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde verbleiben, könnte eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung für diese Finanzvergehen schon dadurch erreicht werden, daß

- a) das BMF als Dienstaufsichtsbehörde durch Schulung und Erlässe hiezu beiträgt und
- b) infolge des möglichen außerordentlichen Rechtszuges an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine zentrale und endgültige Entscheidungskompetenz besteht.

Die Kammer faßt daher ihre Anregungen hiezu wie folgt zusammen:

- o Zweiteilung der Kompetenz zur Ahndung von Finanzvergehen für Gerichte und für Finanzstrafbehörden nur für die Tatbestände der §§ 35 bis 48 FinStrG mit einer Kompetenzabgrenzung nach bestimmten Höhen des strafbestimmenden Wertbetrages.
- o Ausschließliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden für die Ahndung der Finanzvergehen nach §§ 33, 34, 49 bis 52 FinStrG.
- o Nichtanwendung des § 15 FinStrG im finanzstrafbehördlichen Verfahren.
- o Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen im finanzstrafbehördlichen Verfahren nur durch einen Spruchsenat bzw. Berufungssenat.

### Bedingte Strafnachsicht

Gemäß § 26 FinStrG ist die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung nur bei den durch die Gerichte verhängten Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Es ist unverständlich, warum eine gleichartige Einrichtung nicht auch für im finanzbehördlichen Strafverfahren verhängte Strafen möglich sein sollte.

### Dirimierungsrecht des Berufungssenatsvorsitzenden

§ 157 FinStrG bestimmt, daß "bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet". Diese Vorschrift steht der Regelung des § 20 StPO entgegen. Es besteht kein Grund für die gegenüber dem Schöffengericht ungleichmäßige Behandlung im Berufungssenat. Dazu kommt, daß die den Vorsitz führenden Richter hinreichend Erfahrung und Überzeugungskraft haben, die Laienbeisitzer von Fehlentscheidungen abzuhalten. Schließlich muß bedacht werden, daß gegen eine etwa durch das Übergewicht der Laienstimmen zustande gekommene Fehlentscheidung eines Berufungssenates der Präsident der Finanzlandesdirektion gemäß § 169 Abs. 2 FinStrG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof richten kann.

### Unbedingte Verpflichtung zur Rechtsbelehrung

Gemäß § 57 Abs. 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde Rechtsbelehrung unter zwei Einschränkungen zu gewähren:

- a) der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) muß die Rechtsbelehrung verlangen,
- b) der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) darf nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sein.

Hiezu wird weiters bemerkt, daß der Erlaß des BMF vom 19.12.1975 im Punkt 3.3 die Anweisung enthält, auch eine Rechtsbelehrung zu erteilen, daß eine Rechtsbelehrung verlangt werden kann.

Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder haben wiederholt die Feststellung gemacht, daß namentlich bei Fahndungshandlungen der Erlaß nicht angewendet wird. Außerdem wird die Rechtsbelehrung auch mit der Begründung nicht erteilt, daß im Steuerakt die Vollmacht eines Wirtschaftstreuhänders erliegt.

Die Kammer hält es für richtig, wenn die Rechtsbelehrung ohne jedwede Einschränkung insoweit für Organe der Finanzstrafrechtspflege v e r p f l i c h t e n d ist, als ein Verteidiger des Beschuldigten (Nebenbeteiligten) an der Amtshandlung nicht teilnimmt. Diesbezüglich wäre § 57 Abs. 3 FinStrG zu ändern.

#### Vertrauenspersonen sollen ohne Einschränkung herangezogen werden

Nach § 93 Abs. 5 muß der Anspruch auf Beiziehung von 2 Vertrauenspersonen des Betroffenen zur Hausdurchsuchung dann nicht erfüllt werden, wenn dies der Behörde nicht "tunlich erscheint".

Die Kammer verlangt nachdrücklich die Streichung dieser Einschränkung.

#### Verteidigerzwang bei Hausdurchsuchung, Beschlagnahmen und Festnahmen

Die Kammer hält es für richtig, wenn bei den genannten Fahndungshandlungen die Verpflichtung der Behörde gegeben ist, einen Verteidiger des Betroffenen heranzuziehen. Ergibt sich aus den Verwaltungsakten die Vollmacht für einen berufsmäßigen Parteienvertreter, wäre dieser unmittelbar bei Beginn der Hausdurchsuchung (Beschlagnahme, Festnahme) zu verständigen, andernfalls sollte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgefordert werden, einen Pflichtverteidiger namhaft zu machen. Diesfalls könnte das Verfahren dem der Beiziehung eines Kammervertreters bei Hausdurchsuchungen in Kanzleiräumen von berufsmäßigen Parteienvertretern nachgebildet werden.

### Befugnisverlagerung vom Amtsvorstand auf den Vorsitzenden des Spruchsenates

Nach Ansicht der Kammer muß es auch im Interesse der Finanzverwaltung liegen, wenn im finanzbehördlichen Strafverfahren Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen nicht vom Amtsvorstand bzw. bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter angeordnet werden, sondern vom Vorsitzenden des zuständigen Spruchsenates. Im selben Sinne äußerte sich auch der Präsident der Richtervereinigung Dr. Markl am 28.2.1984, wonach der Einsatz von Richtern verstärkt werden sollte.

Eine derartige Kompetenz des Vorsitzenden des Spruchsenates ist bereits im geltenden Finanzstrafgesetz verankert, weil gemäß § 86 Abs. 1 leg.cit. die Untersuchungshaft im finanzbehördlichen Strafverfahren nur vom Vorsitzenden des Spruchsenates verhängt werden darf.

### Valorisierung der Wertgrenzen

Gegen eine Valorisierung der Wertgrenzen bestehen an sich keine grundsätzlichen Bedenken. Die Kammer gestattet sich jedoch unter Hinweis auf die vorhergehenden Ausführungen anzuregen, bei einem strafbestimmenden Wertbetrag bis zu S 100.000,-- die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde I. Instanz und bei Wertbeträgen über S 500.000,-- die Zuständigkeit des Spruchsenates festzulegen.

### Erweiterung der Spruchsenate und der Berufungssenate

Da die Beurteilung der Tatbestände nach dem Finanzstrafgesetz äußerst schwierig ist, regt die Kammer an, die Spruchsenate um ein 4. Mitglied und die Berufungssenate um ein 5. Mitglied aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwälte zu erweitern.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß  
wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:  
Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:  
Dr. Schneider e.h.